



II-786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7012/1-Pr 1/90

211 IAB

1991 -02- 15

zu 179 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 179/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (179/J), betreffend die Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter, beantworte ich anhand der mir vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vorgelegten Informationen wie folgt:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO idF des Art II RAPG, BGBl Nr 556/1985, die Durchführung, gegebenenfalls die Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen zum Wirkungskreis des Ausschusses der betreffenden Rechtsanwaltskammer gehört. Demnach obliegt also die Durchführung solcher Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich dem Ausschuss, wobei dieser aber auch Ausbildungsveranstaltungen durch andere Institutionen, etwa private Kurse, anerkennen kann. Daraus läßt sich ableiten, daß die Ausbildungsveranstaltungen in erster Linie von den Rechtsanwaltskammern selbst oder diesen nahestehenden Institutionen vorzunehmen sind und die Anerkennung rechtsanwaltsfremder Ausbildungsveranstaltungen nur subsidiär in Frage kommt. Im übrigen ist, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß die Rechtsanwaltskammern die generelle Appro-

- 2 -

bation von Seminaren anderer Veranstalter bisher abgelehnt haben, nach den Angaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags insofern nicht zutreffend, als von einzelnen Rechtsanwaltskammern auch "Fremdveranstaltungen" approbiert wurden.

Zu 1:

Im Sinn der obigen Ausführungen führt die Rechtsanwaltskammer Wien die Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter durch die "Gesellschaft für juristische Fortbildung" durch. Nur deren Veranstaltungen werden als Ausbildungsveranstaltungen im Sinn des § 2 Abs 2 RAPG anerkannt. Die "Gesellschaft für juristische Fortbildung" ist ausschließlich zur Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern gegründet worden und übt ihre Tätigkeit im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien aus. Diese Gesellschaft betreut derzeit auch die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammern Burgenland und Niederösterreich mit und arbeitet mit den Rechtsanwaltskammern Oberösterreich und Salzburg engstens zusammen. Das für den Bereich der Rechtsanwaltskammer Wien Gesagte gilt daher auch für diese Rechtsanwaltskammern.

Die Rechtsanwaltskammern Steiermark und Vorarlberg veranstalten die Seminare für Rechtsanwaltsanwärter selbst, ebenso die Rechtsanwaltskammer Tirol, wobei letztere aber auch - vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht näher bezeichnete - Fremdveranstaltungen approbiert.

Die Rechtsanwaltskammer Kärnten approbiert Veranstaltungen des Rechtsanwaltsvereins, des Rechtsanwaltsanwärtervereins, aber auch sonstiger - vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht näher bezeichneter - Veranstalter

- 3 -

nach Bedarf und Qualifikation der Veranstalter und Vortragenden.

Zu 2:

Bei der Rechtsanwaltskammer Wien, über deren Praxis der Österreichischen Rechtsanwaltskammertag dem Bundesministerium für Justiz im gegebenen Zusammenhang berichtet hat, haben im Laufe der Jahre 1986 und 1987 die Firma Manz Seminare, der Verlag für Medien und Recht und die Dr. Klinger Unternehmerberatungsges.mBH. angefragt, ob die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen als verbindliche Ausbildungsveranstaltungen anerkannt würden. Darüber hinaus wurden von Rechtsanwaltsanwärttern eine Reihe von Anfragen gestellt, die ebenfalls auf die Anerkennung von Fremdveranstaltungen abzielten. Bei diesen Fremdveranstaltungen ging es u.a. auch um solche, die von der Akademie für Führungskräfte veranstaltet wurden. Alle diese Anfragen hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien abschlägig behandelt, weil er - wie eingangs ausgeführt - die ihm vom Gesetzgeber übertragene Kompetenz selbst wahrnimmt.

Hinsichtlich der anderen Rechtsanwaltskammern sind dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu dieser Frage offenbar keine Informationen zugegangen.

Zu 3:

Die Frage, in wie vielen Fällen die Rechtsanwaltsanwärtter bereits besuchte "fremde" Ausbildungsveranstaltungen angerechnet haben wollten und in wie vielen Fällen diesen Anträgen von den Rechtsanwaltskammern stattgegeben wurde, kann im einzelnen nicht beantwortet werden, weil von den Rechtsanwaltskammern keine Evidenzen hierüber geführt werden. Nach Auskunft von Funktionären der Rechtsanwalts-

- 4 -

kammern dürfte es nur zu wenigen Ansuchen dieser Art gekommen sein.

Zu 4:

Die Rechtsanwaltskammer Wien und die "Gesellschaft für juristische Fortbildung" erzielen aus der Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen insgesamt gesehen keinerlei Überschüsse. Allfällige Überschüsse aus einzelnen Seminaren wurden zur Verlustdeckung bei anderen Seminaren verwendet. Die Rechtsanwaltskammer Wien hat seit Bestehen der Gesellschaft für juristische Fortbildung diese mit namhaften Sachleistungen subventioniert; im übrigen deckt sie jährliche Abgänge durch finanzielle Zuschüsse. Im Jahr 1990 betrug dieser Zuschuß 480.000 S, im Jahr 1991 wird er bei 1 Million Schilling liegen.

Soweit die Rechtsanwaltskammern diese Seminare selbst durchführen, heben sie dafür kostendeckende Beträge ein, wobei Überschüsse aus einzelnen Veranstaltungen zur Abdeckung von Defiziten anderer Veranstaltungen herangezogen werden (Rechtsanwaltskammer Vorarlberg); zum Teil werden die Veranstaltungen auch zu Lasten des Kammerbudgets durchgeführt, ohne daß Teilnehmerbeträge verlangt werden (Rechtsanwaltskammer Steiermark). Ganz allgemein verweisen in diesem Zusammenhang die Rechtsanwaltskammern darauf, daß aus Budgetmitteln der Kammer erhebliche Beiträge zur Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen geleistet werden und weder direkt oder indirekt Überschüsse aus Ausbildungsveranstaltungen erzielt werden. Die Rechtsanwaltskammern Kärnten leistet sogar in jenen Fällen, in denen der Bedarf von Ausbildungsveranstaltungen im Sprengel nicht abgedeckt werden kann, Beiträge an die Rechtsanwaltsanwärter für den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen außerhalb des Bundeslandes.

- 5 -

Zu 5:

Die Referenten werden in Wien aus einem aus sieben Rechtsanwalten bestehenden Team ausgewahlt. Wie dies bei den anderen Rechtsanwaltskammern gehandhabt wird, hat der sterreichische Rechtsanwaltskammertag - offenbar mangelnder entsprechender Informationen der Kammern - nicht mitgeteilt. Die Themen der durchgefuhrten Ausbildungsveranstaltungen orientieren sich am Katalog des § 20 RAPG.

Zu 6:

Regelmaige Datenerhebungen und Berichte uber die von den Rechtsanwaltskammern oder diesen vorgelagerten Organisationen durchgefuhrten Ausbildungsveranstaltungen an den sterreichischen Rechtsanwaltskammertag oder das Bundesministerium fur Justiz gibt es nicht. Soweit aus der Praxis der Rechtsanwaltskammer Wien bekannt ist, wird dort uber die durchgefuhrten Veranstaltungen zweimal an den Ausschu der Rechtsanwaltskammer berichtet. Diese Berichte sind unter anderem auch Gegenstand der Gesprache, die zwischen dem Ausschu und den Rechtsanwaltsanwartern laufend gefuhrt werden. Auerdem wurde allen Rechtsanwaltsanwartern der Kammersprengeln Burgenland, Niedersterreich und Wien mit einer Fragebogenaktion Gelegenheit gegeben, zu allen Fragen, die mit der Ausbildung von Rechtsanwaltsanwartern zusammenhangen, Stellung zu nehmen. Von dieser Einladung, die an etwa 700 Konzipienten ergangen ist, haben lediglich 55 Rechtsanwaltsanwarter Gebrauch gemacht. Davon haben sich nur 3 dagegen ausgesprochen, da von der Rechtsanwaltskammer Wien Drittveranstaltungen nicht generell anerkannt werden.

14. Februar 1991

